

durchführen und die Anerkennung als Sachverständiger erteilen.

§ 2

(1) Die Tätigkeit als amtlich anerkannter Sachverständiger darf nur wahrnehmen, wem die Anerkennung nach dieser Anordnung erteilt wurde.

(2) Die amtliche Anerkennung als Sachverständiger wird auch für Teilgebiete erteilt. Teilgebiete für Sachverständige im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Gutachten oder Prüfberichte für die Erteilung von Betriebserlaubnissen sowie deren Ergänzung gemäß § 16 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (nachfolgend StVZO genannt) und der Dritten Durchführungsbestimmung zur StVZO;
- b) Gutachten oder Prüfberichte für die Erteilung von Bauartgenehmigungen für Fahrzeugteile und Ausrüstungen gemäß § 17 StVZO und der Dritten Durchführungsbestimmung zur StVZO außer für licht- und meßtechnische Einrichtungen;
- c) Gutachten zur Zulassung von Straßenfahrzeugen gemäß dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)² und dem Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind (ATP)^{4,5};
- d) Prüfung von Kraftfahrzeugführern zum Erwerb des Führerscheines;
- e) Prüfung von Fahrzeugführern gemäß ADR;
- f) Prüfung von Fahrlehrern;
- g) Überprüfung von Fahrschulen.

§ 3

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger sind:

- a) geistige und körperliche Eignung und Ausschluß von Tatsachen, die die Zuverlässigkeit als Sachverständiger in Frage stellen;
- b) die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklassen A, B, C, E und T;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer spezifischen Ausbildung als Sachverständiger beim Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V.;
- d) für Sachverständige gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c Hoch- oder Fachschulabschluß sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit als Ingenieur auf kraftfahrzeugtechnischem Gebiet;
- e) für Sachverständige gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben d, e und g Meisterabschluß — gemäß Buchstabe f Hoch- oder Fachschulabschluß —, Fahrlehrerschein für die Fahrzeugklassen A, B, C, E und T, für die Prüfung der Fahrzeugklasse D zusätzlich die Klasse D und Berufserfahrung als Fahrlehrer von wenigstens einem Jahr.

§ 4

(1) Die amtliche Anerkennung als Sachverständiger erteilt der Direktor des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entscheidung über die amtliche Anerkennung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Antrages zu treffen.

(2) Die amtliche Anerkennung als Sachverständiger wird erteilt, wenn der Bewerber der Technischen Prüfstelle des

² z. Z. gelten die Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II Nr. 16 S. 285) und die Anlagen A und B in der Fassung vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Tarifamt.

³ z. Z. gilt die Bekanntmachung vom 9. Juli 1981 zum Abkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 6 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes).

Kraftfahrzeugüberwachungsvereins e. V. gemäß Anlage angehört. Er hat seine Aufgaben unparteiisch auszuführen und darf von der Zahl und dem Ergebnis der Prüfungen wirtschaftlich nicht abhängig sein. War der Bewerber als Sachverständiger im Bereich des Ministeriums des Innern tätig, wird ihm die amtliche Anerkennung ohne Ablegen von Prüfungen erteilt, wenn die Tätigkeit als Sachverständiger nicht länger als 2 Jahre zurückliegt und keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner fachlichen Eignung rechtfertigen. War dieser Bewerber als Sachverständiger auf bestimmten Teilgebieten tätig und soll sich die amtliche Anerkennung auf weitere Teilgebiete erstrecken, ist für diese Teilgebiete eine Prüfung abzulegen.

(3) In begründeten Fällen kann der Direktor des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik die amtliche Anerkennung auch erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Buchstaben b bis e nicht erfüllt sind.

(4) Die amtliche Anerkennung ist gebührenpflichtig¹ und wird durch Ausstellung einer Urkunde erteilt.

(5) Die amtliche Anerkennung verliert ihre Gültigkeit durch

a) Rücknahme

Die Anerkennung als Sachverständiger ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 3 und des § 4 Abs. 2 nicht Vorgelegen hat und die amtliche Anerkennung nicht gemäß § 4 Abs. 3 erteilt wurde.

b) Widerruf

Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, wenn eine der in § 3 Buchstabe a oder § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt.

c) Ruhen

Die Anerkennung ruht, solange die Fahrerlaubnis gemäß § 47 Abs. 5 der StVO vorläufig entzogen ist.

d) Erlöschen

Die Anerkennung erlischt, wenn dem Sachverständigen die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen wird.

(6) Wird nach Rücknahme, Widerruf oder Erlöschen einer Anerkennung eine neue Anerkennung beantragt, kann eine erneute Prüfung ganz oder teilweise verlangt werden.

§ 5

Die Nachweise über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger sind nach erteilter Anerkennung im Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend KTA genannt) kontrollfähig aufzubewahren. Änderungen zu den Bedingungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 sind dem KTA durch den Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. unverzüglich mitzu teilen.

§ 6

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung durch den Direktor des KTA erteilten Anerkennungen als Sachverständiger⁵ gelten als amtliche Anerkennung im Sinne dieser Anordnung.

§ 7

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Buchstaben a, b und d kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim KTA einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

⁴ z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Januar 1983 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 1118 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1985 (Sonderdruck Nr. 1118/1 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. 3 vom 11. Juni 1987 (Sonderdruck Nr. 1118/2 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 4 vom 5. Januar 1989 (Sonderdruck Nr. 1118/3 des Gesetzblattes).

⁵ z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1988 über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 29 S. 349).